



**Satzung der Stadt Seesen
über die Aufnahme und den Besuch von Kindern
in den Kindertagesstätten der Stadt Seesen (KiTa-Satzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBL S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBL Seite 113), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20.04.2017 (Nds. GVBL S. 121) sowie des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBL S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (Nds. GVBL. S. 124) hat der Rat der Stadt Seesen in seiner Sitzung am 19.09.2018 nachstehende Satzung der Stadt Seesen über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertagesstätten der Stadt Seesen (KiTa-Satzung) beschlossen.

Seesen, den 19.09.2018

Der Bürgermeister

Erik Homann

**§ 1
Allgemeines**

Die Stadt Seesen unterhält zur Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern aus der Stadt Seesen folgende Kindertagesstätten:

Kindertagesstätte „Am Schulplatz“
Kindertagesstätte „Am Spottberg“
Kindertagesstätte „St.-Annen-Straße“
Kindertagesstätte „Johannisweg“
Kinderkrippe „Alte Schreibschule“

Die Gruppen in den städtischen Kindertagesstätten können als Vormittagsgruppen, reduzierte Ganztagsgruppen, Ganztagsgruppen oder Nachmittagsgruppen geführt werden. Die Öffnungs- und Betreuungszeiten werden von der Stadtverwaltung festgelegt.

Kinder aus der Stadt Seesen sind Kinder mit alleinigem Wohnsitz (AW) oder Hauptwohnsitz (HW) in Seesen.

**§ 2
Gliederung der Kindertagesstätten**

- a) Kinderkrippen
Die Kinderkrippen nehmen grundsätzlich Kinder aus der Stadt Seesen ab dem vollendeten 1. Lebensjahr auf. Die Kinder können in Ausnahmefällen ab dem 11. Lebensmonat aufgenommen werden.

- b) Kindergärten:
Die Kindergärten nehmen grundsätzlich Kinder aus der Stadt Seesen ab dem vollendeten 3. Lebensjahr auf. In den altersübergreifenden Gruppen werden grundsätzlich Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr aufgenommen.
- c) Kinderhort:
Der Kinderhort nimmt grundsätzlich Kinder aus der Stadt Seesen, die Schulen besuchen, von der Einschulung bis zum vollendeten 14. Lebensjahr auf.
- d) Die Kindertagesstätten in der Kernstadt werden in den Sommerferien grundsätzlich für drei Wochen geschlossen. Ein Notdienst wird in der Kernstadt angeboten.
Vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Januar werden die Kindertagesstätten grundsätzlich geschlossen. Jede Kindertagesstätte kann an bis zu zwei Tagen im Kalenderjahr die Einrichtung für Fortbildungen schließen. Kinder der Einrichtung können ggf. in einer anderen Kindertagesstätte betreut werden.

§ 3

Aufnahme

- a) Die Aufnahme der Kinder erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze. Bei der Aufnahme bzw. bei Wechselwünschen hinsichtlich der Betreuungsart werden das Alter des Kindes und der individuelle Bedarf des Kindes und seiner Sorgeberechtigten berücksichtigt. Die Sorgeberechtigten haben auf Verlangen den konkreten Bedarf der gewünschten Betreuungszeit nachzuweisen.
- b) Die Anmeldung hat schriftlich auf den Vordrucken der Stadt Seesen zu erfolgen. Es werden nur Anmeldungen für bereits geborene Kinder angenommen.
- c) Kinder können vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden:
- bei häufigen Fehlzeiten
 - in pädagogisch oder anderen begründeten Ausnahmefällen
 - wenn die Aufnahme des Kindes auf falschen Angaben beruhte
 - in den Fällen des § 7c dieser Satzung sowie bei Verstößen gegen diese Satzung.

§ 4

Gesundheitsvorsorge

- a) Jede Erkrankung, jeder Krankheitsverdacht und jede Infektionsverdächtigung eines Kindes oder einer Person in der Wohngemeinschaft des Kindes an einer übertragbaren Krankheit gem. Infektionsschutzgesetz sind der Kindertagesstättenleitung unverzüglich mitzuteilen.
Kinder, für die das zutrifft, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Über die Wiederzulassung entscheiden bei meldepflichtigen Krankheiten das Gesundheitsamt und im Übrigen die Kindertagesstättenleitung. Bei Wiederaufnahme des Besuches ist die Unbedenklichkeit durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
- b) Bei Krankheits- oder Infektionsverdacht kann die Stadt Seesen die Vorlage eines ärztlichen Attestes für das betreffende Kind verlangen. Bis zur Vorlage des Attestes darf dieses Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen.

§ 5

Benutzungsgebühren und Mittagessen

- a) Für den Besuch der Kindertagesstätten werden Gebühren erhoben. Die Höhe der monatlich zu entrichtenden Gebühren ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- b) Soll ein Kind am Mittagessen teilnehmen, so ist es von den Sorgeberechtigten spätestens zwei Wochen vor Beginn der Teilnahme am Mittagessen hierfür schriftlich anzumelden. Die Anmeldung und die Abmeldung vom Mittagessen ist grundsätzlich nur für volle Monate möglich. Die Abmeldung ist spätestens zwei Wochen vorher schriftlich an die Stadt Seesen zu richten. Für das Mittagessen ist eine monatliche Pauschale in Höhe von 34,00 € zu zahlen. Im Übrigen gilt § 6 Bst. a), b), d), e), f) entsprechend.
Für die Teilnahme am Mittagessen besteht auch die Möglichkeit im Voraus Zehnerkarten zu erwerben. Diese sind übertragbar, werden aber nicht von der Stadt zurückgenommen. Der Preis der Zehnerkarte beträgt 25,00 €.

§ 6

Gebührenpflicht

- a) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren entsteht mit Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Bei Aufnahme bis zum 15. eines Monats ist die Gebühr für einen vollen Monat zu entrichten. Bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats ist im Aufnahmemonat die Hälfte der Monatsgebühr zu zahlen.
- b) Bei Beendigung des Besuches der Kindertagesstätte nach fristgerechter Abmeldung (§ 11) bis zum 15. eines Monats ist die Hälfte der Monatsgebühr, bei späterem Ausscheiden die volle Monatsgebühr zu entrichten.
- c) Entsprechend dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der jeweils aktuellen Fassung besteht eine Gebührenfreiheit für den Besuch des Kindergartens.
- d) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn ein Kind der Kindertagesstätte vorübergehend fernbleibt. Die Zahlungspflicht entfällt auch nicht für den Zeitraum, in dem das Kind aus gesundheitlichen Gründen oder wegen ansteckender Erkrankung von Haushaltsangehörigen die Kindertagesstätte nicht besuchen kann oder die Kindertagesstätte auf amtsärztliche Anordnung geschlossen werden muss. Auch für die Zeit der Schließungen nach § 2 d) dieser Satzung entfällt die Zahlungspflicht nicht. Dies gilt auch bei Schließung der Kindertagesstätte aus anderen zwingenden Gründen, sofern eine Ersatzbetreuung stattfindet.
- e) Der Gebührenschuldner wird von der Stadt Seesen durch schriftlichen Bescheid zur Zahlung der Gebühren herangezogen. Die Gebühren sind jeweils zum 05. des laufenden Monats fällig.
- f) Kommt es in einer Kindertagesstätte zu Arbeitsniederlegungen der Beschäftigten (Streik), erhalten die Gebührenpflichtigen, bei denen keine Übernahme der Gebühren durch einen staatlichen Leistungsträger erfolgt, ab dem sechsten bestreikten Werktag in einem Kalenderjahr eine Gebührenrückerstattung. Diese wird nach Beendigung der Arbeitsniederlegungen ausgezahlt und erfasst alle Werktage, an denen die Kinder aufgrund fehlender Plätze nicht in Notgruppen betreut werden konnten. Die Rückerstattung muss von den Gebührenpflichtigen schriftlich und spätestens vier Wochen nach Beendigung der Arbeitsniederlegungen beim Träger der Kindertagesstätte beantragt werden.

§ 7 Zahlungspflicht

- a) **Gebührenschildner** sind die **Sorgeberechtigten** der in den **Kindertagesstätten** betreuten Kinder sowie die **Personen**, auf deren **Antrag** Kinder in einer **Kindertagesstätte** betreut werden. Mehrere **Gebührenschildner** haften als **Gesamtschildner**.
- b) **Gebührenrückstände** werden im **Verwaltungszwangsverfahren** beigetrieben.
- c) Bei **mehrfacher unpünktlicher Entrichtung** der **Gebühren** kann das **Kind** vom **Besuch** der **Kindertagesstätte** ausgeschlossen werden. **Beträgt** der **Gebührenrückstand** mehr als das **Zweifache** der **monatlich** vom **Gebührenschildner** zu **entrichtenden Gebühr**, ist das **Kind** **grundsätzlich** vom **Besuch** der **Kindertagesstätte** **auszuschließen**.

§ 8 Versicherung

Die **Kinder** sind während der **Aufenthaltsdauer** in einer **Kindertagesstätte** beim **Kommunalen Schülerunfallschadenausgleich** **versichert**. Neben einer **Unfallversicherung** besteht auch **Haftpflichtversicherungsschutz**.

§ 9 Aufsichtspflicht

Die **Sorgeberechtigten** übergeben die **Kinder** zu **Beginn** des **Kindertagesstättenbesuches** dem **Kindertagesstättenpersonal** und **holen** sie **pünktlich** zum **Ende** der **Betreuungszeit** beim **Kindertagesstättenpersonal** **wieder ab**.

Die **Aufsichtspflicht** des **Personals** beginnt mit der **Übernahme** der **Kinder** auf den **Grundstücken** der **Kindertagesstätten** und **endet** mit der **Übernahme** der **Kinder** durch die **Sorgeberechtigten** oder **abholberechtigten Personen**.

Sollen **Hortkinder** den **Heimweg** allein **bewältigen**, **bedarf** es **zuvor** einer **schriftlichen Erklärung** der **Sorgeberechtigten** gegenüber der **Kindertagesstättenleitung**.

Die **Sorgeberechtigten** erklären bei der **Aufnahme** des **Kindes** in die **Kindertagesstätte** **schriftlich**, **wer** **außer** ihnen **noch** zur **Abholung** des **Kindes** **berechtigt** ist. Diese **Erklärung** kann **widerrufen** oder **geändert** werden.

Die **Erklärung** der **Sorgeberechtigten** kann von der **Kindertagesstättenleitung** **zurückgewiesen** werden, wenn es **aufgrund** der **Beobachtungen** und **Erfahrungen** des **Fachpersonals** **nicht gewährleistet** ist, dass das **Kind** den **Heimweg** **allein** oder mit der **als abholberechtigt** **bezeichneten Person** **gefahrlos** **zurücklegen** kann. **Kinder** werden durch das **Betreuungspersonal** **nicht nach Hause** **gebracht**.

§ 10 Haftungsausschluss

Wird eine **Kindertagesstätte** aus **gesundheitlichen Gründen** auf **Anordnung** der **Gesundheitsbehörde** oder aus **anderen zwingenden Gründen** **geschlossen**, haben die **Eltern** **keinen Anspruch** auf **Aufnahme** ihres **Kindes** oder **Schadenersatz**.

§ 11 Abmeldungen

Abmeldungen können zum 1. oder 15. eines Monats erfolgen. Sie sind spätestens zwei Wochen vorher schriftlich an die Stadt Seesen zu richten. Bei nicht fristgerechter Abmeldung ist die Gebühr bis zum nächstmöglichen Abmeldetermin zu entrichten.

§ 12 Elternvertretung und Beirat der Kindertagesstätten

- a) Die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden einen Elternrat.
- b) Es wird ein Beirat gebildet. Dem Beirat einer Kindertagesstätte gehören an:
 - 1. die Mitglieder des Elternrates
 - 2. der/die Kindertagesstättenleiter(in)
 - 3. ein(e) Vertreter(in) des Fach- und Betreuungspersonals je Gruppe
 - 4. ein(e) Vertreter(in) des Trägers, der/die vom Bürgermeister benannt wird.
- c) Weitere Regelungen zu Elternvertretung und Beirat ergeben sich aus dem Kindertagesstättengesetz

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Neufassung der Satzung der Stadt Seesen über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertagesstätten der Stadt Seesen (KiTa-Satzung) vom 19.12.2013 sowie die 1. Änderungssatzung vom 20.06.2017 außer Kraft.

**Gebührentarif
zu § 5 (a) der KiTa-Satzung**

1. Staffelung der Gebühren

Gemäß § 20 KiTaG sollen sich die Gebührensätze nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder richten und gestaffelt werden.

Für die Ermittlung des Einkommens und der Anzahl der Haushaltsangehörigen gilt das Folgende:

- 1.1.** Haushaltsangehörige sind die mit dem Kindertagesstättenkind in häuslicher Gemeinschaft lebenden Sorgeberechtigten sowie deren kindergeldberechtigte Kinder, die mit ihnen im gleichen Haushalt leben. Bei nur einem sorgeberechtigten Elternteil wird auch eine mit diesem ggf. in Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft lebende andere Person als Haushaltsangehörige gezählt, mit Ausnahme nicht kindergeldberechtigter Kinder.
- 1.2.** Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist das nach dem § 90 SGB VIII i.V.m. den §§ 82 bis 84 SGB XII ermittelte Einkommen der Sorgeberechtigten nach Ziffer 1.1. dieses Gebührentarifs. Als Einkommen gilt das aktuelle Einkommen (Sonderzahlungen der letzten 12 Monate bzw. zu erwartende Sonderzahlungen sind zu berücksichtigen). Bei einer feststehenden Einkommensänderung, die bis zur Kita-Aufnahme eintritt, ist diese maßgeblich. Ist die Einkommenshöhe (unter Berücksichtigung der Sonderzahlungen) nicht monatlich gleichbleibend, ist der Durchschnitt der vergangenen zwölf Monate maßgebend.
- 1.3.** Die Gebührenpflichtigen stufen sich bei Aufnahme ihres Kindes in die Kindertagesstätte durch Selbsterklärung auf einem von der Stadt Seesen bereitgestellten Formblatt in die für sie maßgebende Tarifklasse ein.
Einkommensveränderungen oder Veränderungen in der Anzahl der Haushaltsangehörigen, die zu Tarifänderungen führen, sind der Stadt Seesen unverzüglich mitzuteilen. Bei Verletzung dieser Mitteilungspflicht oder falschen Angaben über Haushaltsangehörige oder zum Einkommen wird eine Nachveranlagung durchgeführt. Weiterhin wird in diesen Fällen eine Bearbeitungsgebühr von 25 € erhoben. Ergibt sich eine Änderung der Tarifklassenzuordnung von II auf I, so wird die niedrigere Gebühr auch bei einem früheren Änderungszeitpunkt erst ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Mitteilung an die Stadtverwaltung berücksichtigt. Geforderte Nachweise müssen vor einer Einstufung in Tarifklasse I vorliegen.
- 1.4.** Die Sorgeberechtigten haben bei der Erklärung zur Anzahl der Haushaltsangehörigen und zum Einkommen
 - die Richtigkeit der Angaben ausdrücklich zu versichern,
 - sich zu verpflichten, auf Anforderung die erforderlichen Nachweise zur Ermittlung des Einkommens vorzulegen.

2. Tarifklassen

Die Gebühren werden nach den folgenden Tarifklassen erhoben (Die Abgrenzung ergibt sich aus Nr. 3 dieses Gebührentarifs):

Tarifklasse I

Tarifklasse II

Hier werden die Bezieher von Einkommen eingestuft, die über dem der Tarifklasse I liegen sowie Gebührenpflichtige, die keine Erklärung über ihr Einkommen abgeben, nach Aufforderung nicht oder nicht fristgerecht die angeforderten Nachweise vorlegen oder der Erklärung entsprechender Auskünfte durch Arbeitgeber u. a. nicht zustimmen.

3. Einkommensgrenzen

Haushaltsangehörige Anzahl der Personen ¹⁾	Tarifklasse I Monatseinkommen bis	Tarifklasse II Monatseinkommen über
2	2.045,17 €	2.045,17 €
3	2.556,46 €	2.556,46 €
4	3.067,75 €	3.067,75 €
5	3.323,40 €	3.323,40 €
6	3.579,04 €	3.579,04 €
7	3.834,69 €	3.834,69 €
8 und mehr	4.090,34 €	4.090,34 €

¹⁾S. Lfd. Nr. 1.1 des Gebührentarifs

4. Gebührentabelle

Die monatlich zu entrichtende Gebühr beträgt für

Tarif- klasse	Kinder unter 3 Jahren in Krippe/ altersüber- greifender Betreuung Vormittag (bis 4 Std. ¹⁾)	Kinder unter 3 Jahren in Krippe/ altersüber- greifender Betreuung Red. Ganzttag (bis 6 Std. ¹⁾).	Kinder unter 3 Jahren in Krippe/ altersüber- greifender Betreuung Ganzttag (bis 8 Std. ¹⁾)	Kinder unter 3 Jahren in Krippe/ altersüber- greifender Betreuung Nachmittag (bis 4 Std. ¹⁾)
I	132,00 €	156,00 €	191,00 €	115,00 €
II	156,00 €	191,00 €	231,00 €	135,00 €
Tarif- klasse	Hort Nachmittag (bis 5 Std. ¹ .)			
I	129,00 €			
II	162,00 €			

¹⁾ Bei den angegebenen Stunden sind die Sonderöffnungszeiten nicht eingerechnet.

- Für das 2. Kind, welches gleichzeitig gebührenpflichtig eine Kindertagesstätte der Stadt Seesen besucht, verringert sich die Gebühr um 30%.
- Ab dem 3. Kind, welches gleichzeitig gebührenpflichtig eine Kindertagesstätte der Stadt Seesen besucht, besteht Gebührenfreiheit.

1. Sitzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Seesen über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertagesstätten der Stadt Seesen (KiTa-Satzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBL S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.02.2021 (Nds. GVBl. S. 64), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20.04.2017 (Nds. GVBL S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) sowie des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBL S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477) hat der Rat der Stadt Seesen in seiner Sitzung am 23.06.2021 nachstehende Satzung der Stadt Seesen über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertagesstätten der Stadt Seesen (KiTa-Satzung) beschlossen.

Artikel I

Die Satzung der Stadt Seesen über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertagesstätten der Stadt Seesen (KiTa-Satzung) vom 19.09.2018 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Johannisweg“ wird durch das Wort „Rhüden“ ersetzt.
Die Worte „Kindergarten „Bilderlahe““ werden ergänzt.

§ 2 Buchstabe d) wird wie folgt neu gefasst:

- d) Die Kindertagesstätten werden in den Sommerferien grundsätzlich für drei Wochen geschlossen. Ein Notdienst für die Kindertagesstätten der Kernstadt wird in dieser angeboten. Ein Notdienst für den Kindergarten Bilderlahe und die Kindertagesstätte Rhüden wird in der Kindertagesstätte Rhüden angeboten.

Vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Januar werden die Kindertagesstätten grundsätzlich geschlossen. Jede Kindertagesstätte kann an bis zu zwei Tagen im Kalenderjahr die Einrichtung für Fortbildungen schließen. Kinder der Einrichtung können ggf. in einer anderen Kindertagesstätte betreut werden.

§ 5 wird um den Buchstaben c) wie folgt ergänzt:

- c) Für den Kindergarten Bilderlahe gilt abweichend von den Buchstaben a) und b) eine gesonderte Regelung. Es wird grundsätzlich die Möglichkeit gegeben, das Mittagessen durch einen externen Anbieter zu beziehen. Die Bezahlung erfolgt direkt durch die Zahlungspflichtigen an den externen Anbieter.

Artikel II

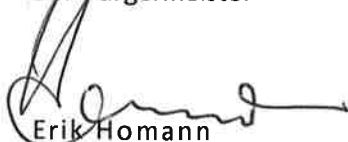
Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung in der sich aus Artikel I ergebenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 02.10.2021 in Kraft.

Seesen, den 23.06.2021

Der Bürgermeister


Erik Homann



2. Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Seesen über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertagesstätten der Stadt Seesen (KiTa-Satzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111) und des § 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) sowie des § 22 des Gesetzes zur Neugestaltung des niedersächsischen Rechts der Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 470), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 883) und des § 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) vom 26.06.1990 (BGBl. S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824), hat der Rat der Stadt Seesen in seiner Sitzung am 13.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Neufassung der Satzung der Stadt Seesen über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertagesstätten der Stadt Seesen (KiTa-Satzung) vom 19.09.2018, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der KiTa-Satzung vom 02.01.2021, wird wie folgt geändert:

§ 2 d:

Folgender Satz 6 wird angefügt:

„Die Kindertagesstätten werden am Freitag nach Himmelfahrt und am Dienstag nach Pfingsten geschlossen.“

§ 5:

Folgender Buchstabe d) wird angefügt:

„Buchstaben b) und c) treten zum 01.08.2024 außer Kraft. Sollte die Mittagsverpflegung nicht zum 01.08.2024 sondern zu einem späteren Zeitpunkt durch einen externen Anbieter abgedeckt werden, verschiebt sich das Außerkrafttreten um jeweils einen vollen Monat. Mit Außerkrafttreten der Buchstaben b) und c) entfallen in der Überschrift des § 5 die Worte „und Mittagessen“, der Text unter dem Buchstaben a) bleibt bestehen, der Buchstabe „a“ als Kennzeichnung entfällt.“

Artikel II


Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung in der sich aus Artikel I ergebenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seesen, den 13.03.2024

Der Bürgermeister


Erik Homann

